

## Montageverrechnungssätze für Serviceaufträge der Piller Blowers & Compressors GmbH

Für die Gestellung von Personal zur Durchführung von Beratungen, Montagen und Reparaturen berechnen wir für den Zeitraum: 01.01.2025 - 31.12.2025

- 1. Stundensätze für Arbeitszeit außerhalb unseres Werkes, inkl. Wartezeiten auf der Baustelle**
  - 1.1 für Monteure (Hilfsarbeiter, beigestellt von Piller Blowers & Compressors GmbH) € 105,00
  - 1.2 für Servicetechniker und Schweißer für die ersten 8 Arbeitsstunden € 143,00
  - 1.3 für Serviceingenieure und Systemspezialisten € 203,00
  - 1.4 Vorbereitungs- und Reisezeiten € 116,00
  - 1.5 Angebrochene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
  - 1.6 Sind erschwerte Bedingungen, wie z.B. Arbeiten unter Tage, starkem Schmutzanfall, anormal hohe/niedrige Temperaturen, Höhenarbeiten ... unvermeidbar, behalten wir uns vor Zuschläge in Anrechnung zu bringen.
  
- 2. Tagessätze Servicetechniker für Arbeiten außerhalb unseres Werkes, inkl. Wartezeiten auf der Baustelle**
  - 2.1 für Arbeiten innerhalb Deutschland Montag - Freitag € 1460,00
  - 2.2 für Arbeiten innerhalb Deutschland Samstag, Sonntag € 2025,00
  - 2.3 für Arbeiten innerhalb Deutschland an gesetzlichen Feiertagen € 3050,00
  - 2.4 für Arbeiten außerhalb Deutschland Montag - Freitag € 1560,00
  - 2.5 für Arbeiten außerhalb Deutschland Samstag, Sonntag € 2225,00
  - 2.6 für Arbeiten außerhalb Deutschland an gesetzlichen Feiertagen € 3150,00
  - 2.7. Die Tagessätze beinhalten 9 Stunden auf Baustelle inkl. 1 Std. Pause, Messwerkzeuge (Schwingungsmessgerät und Wellenausrichtgerät), Hotel und Auslöse.
  - 2.8. Angefallene Überstunden (ab der 9. angefangenen Arbeitsstunde) werden mit € 143,00 zuzüglich entsprechender Zuschläge (4.) berechnet.
  - 2.9. Sämtliche Arbeiten außerhalb Europa werden mit Tagessatz und zuzüglichen Überstunden abgerechnet.
  - 2.10. Sind erschwerte Bedingungen, wie z.B. Arbeiten unter Tage, starkem Schmutzanfall, anormal hohe/niedrige Temperaturen, Höhenarbeiten ... unvermeidbar, behalten wir uns vor Zuschläge in Anrechnung zu bringen.
  
- 3 Stundensätze für Arbeitszeit innerhalb unseres Werkes**
  - 3.1 Reparaturstunden (Montage - Demontage) € 158,00
  - 3.2 Prüffeldstunden € 178,00
  - 3.3 für Ingenieure € 203,00
  - 3.4 für Konstrukteure € 203,00
  - 3.5 für Technische Zeichner € 158,00
  
- 4. Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit**
  - 4.1 für die ersten beiden Überstunden je Tag (Mo.-Fr.) + 25 %
  - 4.2 für jede weitere, angefangene Überstunde (Mo.-Fr.) + 50 %
  - 4.3 für Nachtarbeit von 20 Uhr bis 6 Uhr, zusätzlich + 25 %
  - 4.4 für Samstags- und Sonntagsarbeit + 50 %
  - 4.5 für gesetzliche Feiertage + 140%

Zuschläge werden für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit wie oben berechnet.

Die Regelarbeitszeit ist wie folgt definiert:

Arbeiten außerhalb des Werkes: Mo.-Fr., 08:00-17:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Arbeiten innerhalb des Werkes: Mo.-Fr., 07:00-16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

## 5. Auslösung bei Arbeiten außerhalb unseres Werkes (im Inland)

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 5.1 | Tagessatz (bei Abwesenheit von mind. 24 Stunden) | € 28,-- |
| 5.2 | Tagessatz (bei Abwesenheit von mind. 8 Stunden)  | € 14,-- |

## 6. Übernachtungskosten

Kosten für Übernachtungen werden je nach entstandenem Aufwand berechnet

## 7. Reisekosten

- |     |                        |              |
|-----|------------------------|--------------|
| 7.1 | Kilometergeld Pkw      | € 1,35/km    |
| 7.2 | Bahnreisen, Taxi, Maut | nach Aufwand |
| 7.3 | Flugreisen             | nach Aufwand |

Flugreisen unter 6 Stunden Gesamtflugzeit werden in „Economy Class“ durchgeführt.

Flugreisen ab 6 bis 10 Stunden Gesamtflugzeit werden in „Premium Economy Class“, „Economy Plus“ oder vergleichbar durchgeführt.

Flugreisen ab 10 Stunden Gesamtflugzeit werden in „Business Class“ durchgeführt.

## 8. Entsendungen innerhalb EU nach Richtlinie 96/71/EG

Alle Reisen innerhalb der EU werden entsprechend Richtlinie 96/71/EG im Zielland angemeldet.

Für alle Reisen innerhalb der EU werden im Rahmen der Entsendung A1-Bescheinigungen beantragt.

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 8.1 | Pauschale für Entsendungen innerhalb der EU nach Richtlinie 96/71/EG:<br>Pro Reise / pro entsandter Person | € 400,00 |
|-----|--|----------|

## 9. Visakosten / Arbeitsvisa

- 9.1 werden nach Aufwand mit einem Handling Zuschlag von 25% berechnet.

## 10. Sonstige Dokumente

- 10.1 Sonstige durch den Kunden geforderte Dokumente werden nach Aufwand mit einem Handling Zuschlag von 25% berechnet, mindestens jedoch mit €200,-- je Dokument.

## 11. Materialkosten

- |      |  |                 |
|------|--|-----------------|
| 11.1 | Gemäß vorherigem Angebot, oder                       |                 |
| 11.2 | Material wird nach Aufwand berechnet                 |                 |
| 11.3 | Messinstrumente (Schwingungs-/ Wellenausrichtgeräte) | € 150,00 je Tag |
| 11.4 | Sonderwerkzeuge (z.B. Hydraulikwerkzeuge)            | € 150,00 je Tag |
- Sonderwerkzeuge werden nur innerhalb der EU verliehen

## 12. Verpackung

- 12.1 wird entsprechend vorheriger Vereinbarung oder nach Aufwand berechnet

## 13. Fracht

- 13.1 Unsere Preise gelten grundsätzlich ab Werk

- 13.2 Wenn der Auftraggeber Franco-Lieferung vorschreibt, so wird Fracht zuzüglich Rollgeld etc. berechnet.

## 14. Fremdleistungen

- 14.1 werden nach Aufwand mit einem Handling Zuschlag von 25% berechnet.

## **15. Nebenkosten**

- 15.1 Nebenauslagen wie Telefongebühren, Transportkosten und andere Barauslagen werden gegen Nachweis berechnet, auf Basis der Nettobeträge ( d.h.. nach Abzug der Vorsteuer )

## **16. Mehrwertsteuer**

Alle Preise gelten zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer, die gesondert ausgewiesen wird.

**Bei der Abwicklung von Montagen müssen folgende, allgemeine Montagebedingungen beachtet werden:**

## **17. Arbeitsbedingungen/Hilfestellung durch Auftraggeber**

- 17.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die Arbeiten nicht in gefährlicher oder gesundheitsgefährdender Umgebung durchgeführt werden. Sind entsprechende Umstände als betriebsbedingt nicht zu umgehen, so muss der Auftraggeber für adäquaten Schutz Sorge tragen. Der Auftraggeber unterrichtet unser Montagepersonal über bestehende Vorschriften für die Sicherheit und den Unfallschutz. Er informiert uns bei Nichtbeachtung.
- 17.2 Am Montageort stellt der Auftraggeber unentgeltlich Transport Einrichtungen, Hebezeuge, falls erforderlich schwere Werkzeuge und Vorrichtungen, Schweißgeräte, Wasser, Energie und wenn erforderlich Druckluft zur Verfügung.
- 17.3 Der Montageort ist in Bezug auf die erforderlichen Anschlüsse und Fundamentierung bei Eintreffen des Montagepersonals vorbereitet.
- 17.4 Geeignete Aufenthaltsräume und verschließbare Boxen für Kleidungsstücke und Werkzeuge sind durch den Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- 17.5 Der Auftraggeber stellt geeignete Hilfskräfte in erforderlicher Anzahl und der notwendigen Zeit unentgeltlich zur Verfügung. Für Hilfskräfte übernehmen wir keine Haftung.
- 17.6 Durch den Auftraggeber verursachte Wartezeiten gelten als Arbeitszeit und werden wie diese berechnet.
- 17.7 Bei Verzögerung von Montagen durch Vorgänge, die nicht von Fa. Piller zu verantworten sind, verlängern sich die Montagen entsprechend. Die evtl. daraus entstehenden Kosten übernimmt der Auftraggeber.
- 17.8 Die von unserem Montagepersonal geleisteten Arbeitszeiten sowie der Arbeitsumfang sind vom Auftraggeber zu bescheinigen oder zu bestätigen. Dies gilt auch, wenn es sich um eine Garantieleistung handelt. Anderenfalls gelten die Aufzeichnungen unseres Personals.

## **18. Geschäftsbedingungen**

- 18.1 Unsere Leistungen erbringen wir auf der Basis unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceaufträge der Piller Blowers & Compressors GmbH und diesen Montageverrechnungssätzen. Einzusehen sind unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf unserer Homepage.
- 18.2 Alle Zahlungen erfolgen sofort nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug Preisänderungen aufgrund von nachweisbaren Kostensteigerungen behalten wir uns vor.
- 18.3 Bei öffentlichen Aufträgen werden ausschließlich Marktpreise nach §4 VO PR30/53 zugrunde gelegt, bzw. nach §7 VO PR30/53 (Selbstkostenpreis mit festen Verrechnungssätzen und festen Zuschlägen). Bei Selbstkostenpreisen sind evtl. detailliert ausgewiesene Preise im Einzelnen aufrechenbar und nur in ihrer Gesamtheit höchstbegrenzt.

## **19. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 19.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Göttingen